

# **Satzung**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Stadtmuseum und Kultur Groß-Gerau e. V.“ mit Sitz in 64521 Groß-Gerau, Marktplatz 3.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter 8 VR 506 86 - Fall: 3 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein hat die Aufgabe, das Stadtmuseum in jeder Hinsicht zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Kulturpflege und Bildung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Der Verein unterstützt den/die Museumsleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in insbesondere bei folgenden Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen
  - b) Werbung, Einsatz und Beratung für die Erhaltung von Kulturdenkmälern aller Art
  - c) Ausgrabungen und Bergungen gefährdeter Bodendenkmäler
  - d) Herausgabe von Informationsschriften und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des § 7 der Gemeinnützigkeitsverordnung und der künftig an dessen Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften zulässig.
4. Der Förderverein Stadtmuseum und Kultur Groß-Gerau e. V. bietet der Stadt Groß-Gerau seine Mitarbeit bei der Bewältigung von Aufgaben im Bereich der Kultur- und Denkmalspflege an.

## §3

### **Beitritt, Beitrag, Austritt und Ausschluss**

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins nach §2 aktiv und fördernd zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht auf die Einwohner der Stadt Groß-Gerau beschränkt.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
4. Der Austritt kann zu jeder Zeit schriftlich mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob fahrlässig oder vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
7. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag im Wege des Einzugsverfahrens, der bis zum 01. März jeden laufenden Jahres fällig ist.

8. Wer trotz Ermahnung länger als 12 Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist, wird aus der Mitgliederliste gestrichen.

## **§4**

### **Organe**

1. Organe des Vereins sind die Mitglieder-Versammlung und der Vorstand.
2. Die Mitglieder-Versammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist.

Außerordentliche Mitglieder-Versammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Aufgaben der Mitglieder-Versammlung:
  - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts und Entlastung des Vorstandes, sowie Vorausschau auf das laufende Jahr.
  - b) Entgegennahme des Berichts des Museumsleiters
  - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie dessen Abberufung aus wichtigem Grunde (§27 Abs. 2BGB).
  - d) die Wahl der 2 Kassenprüfer für 3 Jahre
  - e) die Festsetzung und Verwendung der Mitgliedsbeiträge
  - f) die Entgegennahme, Beratung und Verabschiedung von Anträgen
  - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
4. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins. Anträge müssen schriftlich mindestens 10 Tage vor der Mitglieder-Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Über verspätet eingereichte Anträge und über Anträge, die in der Mitglieder-Versammlung eingebracht werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder-Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über den Verlauf der Mitglieder-Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Eine Kopie der Anwesenheitsliste ist beizufügen.

5. Der Vorstand wird von der Mitglieder-Versammlung für drei Jahre in folgender Reihenfolge gewählt:

- a) Vorsitzende/r
- b) stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) Schriftführer/in
- d) Schatzmeister/in
- e) bis zu fünf Beisitzer/innen

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und im Rahmen der Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung.

Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.

6. Aufgaben des Vorstands

- a) Vorsitzende/r und Stellvertreter/in  
Der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter(in) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam mit dem/der Schriftführer/in oder dem/der Schatzmeister/in.
- b) Nach Bedarf beruft der/die Vorsitzende unter Bekanntgabe einer Tagesordnung die Sitzungen des Vorstands ein. Der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in leiten die Vorstandssitzungen
- c) Schriftführer/in  
Der/die Schriftführer/in protokolliert die Mitglieder-Versammlungen und Vorstandssitzungen und erledigt den laufenden Schriftverkehr.
- d) Schatzmeister/in  
Der/die Schatzmeister/in ist für das Rechnungswesen des Vereins verantwortlich. Er/sie erstattet dem Vorstand und der Mitglieder-Versammlung darüber Bericht. Nach vorheriger Prüfung durch zwei Kassenprüfer legt er/sie der Mitgliederversammlung vor.
- e) Beisitzer/innen  
Die Beisitzer übernehmen Aufgaben im Rahmen der Vorstandsarbeit.
- f) Museumsleiter/in  
Der/die Museumsleiter/in gehört kraft seines/ihres Amtes dem Vorstand an.

## § 5

### **Satzungsänderung, Auflösung**

1. Eine Satzungsänderung kann in jeder Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die beabsichtigte Satzungs-Änderung mindestens 14 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitglieder-Versammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der

satzungsmäßigen Mitglieder der Mitgliederversammlung. Falls in dieser Versammlung nicht mindestens drei Viertel der Stimmen vertreten sind, ist binnen Monatsfrist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

## § 6

### **Eigentumsverhältnisse**

1. Die Bestände, die vom ehemaligen Verein zur Förderung des Heimatmuseums Gerauer Land angeschafft worden sind, sind jetzt Eigentum des Fördervereins Stadtmuseum und Kultur Groß-Gerau e. V.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Groß-Gerau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

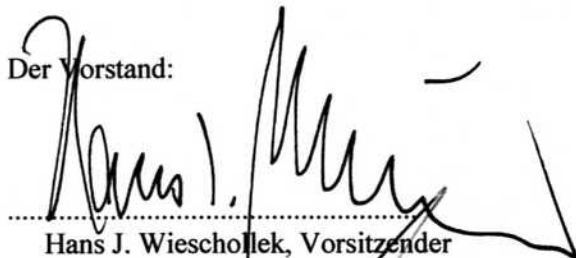
## § 7

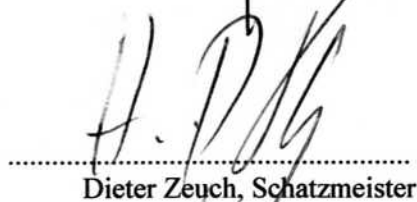
### **Gemeinnützigkeit**

Die Gemeinnützigkeit des Fördervereins Stadtmuseum und Kultur e. V. ist von Finanzamt festgestellt.

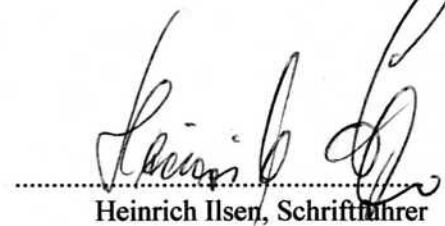
Groß-Gerau, den 20.02.2012

Der Vorstand:

  
.....  
Hans J. Wieschollek, Vorsitzender

  
.....  
Dieter Zeuch, Schatzmeister

  
.....  
Jürgen Volkmann, Stellvertreter

  
.....  
Heinrich Ilser, Schriftführer